

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch = ilirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1899.

XIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 20. Juni 1899.

13.

Landesgesetz vom 23. Mai 1899,

giltig für die Markgrafschaft Istrien, womit der §. 37 des Landes-
gesetzes vom 27. Juli 1875 Nr. 18 über die Schulaufsicht abge-
ändert wird.

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich zu verordnen,
wie folgt:

Artikel I.

Der §. 37 des Landesgesetzes vom 27. Juli 1875, L.-G.-Bl. Nr. 18, über die
Schulaufsicht wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und durch folgende
Bestimmungen ersetzt:

§. 37.

Der Landeschulrath besteht:

- a) aus dem Landeschef oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter als Vorsitzenden;
- b) aus drei vom Landesauschusse delegirten Mitgliedern, wovon zwei aus dessen Mit-
gliedern, und der dritte aus den zum Landtagsabgeordneten Wählbaren zu wählen sind;

- c) aus einem Referenten für die ökonomisch-administrativen Schulangelegenheiten;
- d) aus den Landeschulinspectoren für die Volks- und Mittelschulen;
- e) aus einem katholischen Geistlichen;
- f) aus drei Mitgliedern des Lehrstandes der Volks- und Mittelschulen.

Artikel II.

Mit der Durchführung dieses mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tretenden Gesetzes sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 23. Mai 1899.

Franz Joseph m. p.

Thun m. p.

Bylandt m. p.